

## Prioritäten zum NAP 2021 – 2030 Bildung

---

### Auszüge aus dem Papier der Arbeitsgruppe Bildung im Österreichischen Behindertenrat

#### Vorschläge für Ziele und Maßnahmen zum NAP 2021 – 2030 Bildung

Der Österreichische Behindertenrat hat gemeinsam mit namhaften Expert\*innen auf dem Gebiet der inklusiven Bildung ein vorbereitendes Papier für den NAP 2021 – 2030 erarbeitet, in dem die Ziele und Maßnahmen aufgenommen wurden, deren **gesamte** Umsetzung für die Umwandlung des derzeit bestehenden Bildungssystems in ein inklusives Bildungssystem dringend erforderlich sind, da die aufgezählten Ziele und Maßnahmen sich gegenseitig bedingen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den vorliegenden Zielen und Maßnahmen um besonders wichtige Forderungen handelt und diese nur ein Auszug aus dem Gesamtpapier darstellen. Zur vollständigen Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Österreich sind jedoch alle im Arbeitspapier der Arbeitsgruppe erarbeiteten und aufgezählten Forderungen miteinzubeziehen.

Die Gewährleistung des Rechts auf inklusive Bildung erfordert umfassende systemische und strukturelle Änderungen und Maßnahmen des Bildungssystems hinsichtlich Gesetzgebung, Politik, Finanzierung, Verwaltung, Ausgestaltung, Erbringung und Überwachung.

Der NAP muss besondere Sorge dafür tragen, dass bei allen Aktivitäten für das Ziel der Inklusion die Änderungen der Rahmenbedingungen und nicht die Anpassung der betroffenen Menschen im Mittelpunkt stehen und die Sicht auf Menschen mit Behinderungen von der medizinischen Perspektive zum menschenrechtsbasierten Ansatz wechselt.

Ein inklusives Bildungssystem bedeutet nicht Sparmaßnahmen und die ersatzlose Schließung von Sondereinrichtungen, sondern das Überführen von Ressourcen und Knowhow in ein offenes und gemeinsames Lernumfeld für alle Schüler\*innen<sup>1</sup>.

Voraussetzung für ein inklusives Bildungssystem ist jedenfalls umfassende Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen. Dazu zählen bauliche, kommunikative, intellektuelle, soziale<sup>2</sup> und ökonomische<sup>3</sup> Barrierefreiheit.

---

<sup>1</sup> Vgl. Buchner, T. & Steger, C. (2019): Bemühungen, Baustellen und Barrieren: Inklusive Bildung und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: schulheft 174, 31-45

<sup>2</sup> Unter sozialen Barrieren versteht man die Barrieren in den Köpfen im Sinne von Vorurteilen, sowie diskriminierende Stereotypen und Einstellungen.

<sup>3</sup> Ökonomische Barrierefreiheit meint die Leistbarkeit der Teilhabemöglichkeiten.

Wie in jedem Entwicklungsprozess sind auch für diesen Prozess klar formulierte, transparente und nachvollziehbare Indikatoren zur Identifikation der Zielerreichung unerlässlich.

Folgende Punkte umfassen den notwendigen Prozess.

- (1) Als erster Schritt wird bis Ende 2020 eine Prozesssteuergruppe vom BMBWF eingerichtet (siehe weiter unten). Basierend auf vorliegenden Ergebnissen (z.B. Evaluierungsbericht NAP 2020) wird für alle Bereiche ein operationalisierbarer Etappenplan zur Zielerreichung erstellt.
- (2) Im selben Zeitraum wird die wissenschaftliche Begleitung für diesen Prozess von der zuständigen Behörde ausgeschrieben und eingerichtet. Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist es, Daten zu erheben, die eine valide Beschreibung der Ausgangssituation und die Begleitung sowie Dokumentation des Entwicklungsprozesses ermöglichen.
  - Ebenfalls bis Ende 2020 werden jene Kennzahlen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems identifiziert und erhoben, die im Sinne verschiedener Bewertungsrahmen (kriterialer, ipsativer und sozialer Bezugsrahmen) herangezogen werden sollen.
  - Bevor ein neuerlicher Aktionsplan starten kann, muss Klarheit darüber geschaffen werden, welche Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden. Für das Verfassen des Berichtes soll der Prozesssteuergruppe in Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitung bis zum Ende des 1. Quartals 2021 Zeit gegeben werden.
- (3) Bis zum Ende des 2. Quartals 2021 ist dargestellt, wie sich die Situation im österreichischen Bildungssystem in den Jahren 2010 bis 2020 hinsichtlich folgender Fragestellungen entwickelt hat: exemplarisch werden einige relevante Fragestellungen für den Bereich der Schulbildung herangezogen, die – bezogen auf alle Zielsetzungen im Bereich der Schulbildung – erweitert werden müssen.
  - Entwicklung der Schülerzahlen mit/ohne SPF mit Bezug auf die zugrundeliegende Behinderungsform
  - Entwicklung der Klassen, in denen Schüler\*innen mit SPF in inklusiven Settings bzw. in der Sonderschule unterrichtet werden.
  - Darstellung der Segregations- sowie der Inklusionsquote.
  - Häufigkeit und Dauer der räumlich separaten Unterrichtung von Schüler\*innen mit und ohne SPF in Regelschulen
  - Entwicklung der ressourcenmäßigen Ausstattung hinsichtlich der Verteilung auf exkludierende Bereiche (= Sonderschule) und inklusive Settings vom Bund an die Bundesländer und in Folge der Transfer an die Bildungsregionen in den Bundesländern.
  - Personelle (sonderpädagogische) Ausstattung im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Schüler\*innen aller integrativen Klassen eines

Bundeslandes im Verhältnis zur personellen (sonderpädagogischen Ausstattung) in Regel – bzw. Sonderschulen.

- Maßnahmen und Ressourcen, die im Bereich der Prävention (= sonderpädagogische Unterstützung von Schüler\*innen OHNE festgestelltem SPF) verwendet werden.
- Bestandaufnahme der Tätigkeitsbereiche der Fachbereiche Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik im Verhältnis zu den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen und vorgesehenen Tätigkeitsbereichen<sup>4</sup>.
- Personelle (sonderpädagogische) Zuordnung (VZÄ) der Unterstützungssysteme an die Fachbereiche Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik für die Beratung und Unterstützung von Schulen/Schulclustern und deren materielle Ausstattung (Büro, Sitzungsräume, Materialien, Fachbibliothek usw.).
- Erhebung von Beratungsangeboten an Erziehungsberechtigte

(4) Die Bildungsdirektionen werden aufgefordert zu den seit 2019 vorliegenden Inhalten und Ergebnissen „Inklusive Modellregionen“ Stellung zu beziehen und die beabsichtigten Entwicklungsschritte darzustellen.

(5) 2022 liegt ein Bundesbildungs-Aktionsplan vor.

(6) 2023 legen die Landesregierungen auf Grundlage der Erhebungen und des Bundes-Bildungsaktionsplans Landes-Bildungsaktionspläne vor.

## Allgemeine Ziele

1. Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden keine weiteren Schüler\*innen mit Behinderungen mehr an Sonderschulen aufgenommen. Die freiwerdenden Ressourcen werden in den Aufbau inklusiver Bildung an Regelschulen übergeleitet.
2. Bis zum Jahr 2023 sind alle **entwicklungsbremsenden Barrieren** für eine Inklusive Bildung von der Elementar- und Schulpädagogik über die akademische Ausbildung bis zum Lebenslangen Lernen identifiziert und beseitigt.
3. Ab dem Jahr 2025 gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen das **Recht auf Inklusive Bildung**.
4. Auf Bundesebene ist eine Prozesssteuerungs-Gruppe bestehend aus Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen, Bundes- und Ländervertreter\*innen sowie Expert\*innen aus der Praxis eingerichtet und wird wissenschaftlich begleitet. Die Aufgabe dieser Gruppe ist es, die bundeseinheitlichen Zielbestimmungen zur Transformation hin zu einem

---

<sup>4</sup> siehe dazu BMBWF „Blog zur Schulautonomie“ oder das Projektpapier „Dimensionen der Diversität“; Bmbwf (Hrsg.) 2019, Projektpapier; Tagung: Diversität und Sonderpädagogik, Wien am 5.12.2019.

inklusive Bildungssystem festzulegen und zu akkordieren.  
(Bundesbildungsaktionsplan).

5. Der Transformationsprozess ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.
6. Die **Rahmenbedingungen** für Inklusive Bildung über den gesamten Lebenslauf (Kindergarten – Pflichtschule – Sekundarstufe – Universität – Berufs- und Erwachsenenbildung) sind bis zum Jahr 2025 bundesweit vereinheitlicht. Sie stehen bis 2025 auch für umfassende Inklusive Bildung auf allen Ebenen fest und werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.
7. Bildungseinrichtungen sind verpflichtet bis 2025 inklusive **Qualitätsentwicklungsprozesse** im Sinne des Qualitätsrahmens SQA unter professioneller Begleitung zu realisieren.<sup>5</sup>
8. Bis zum Jahr 2025 gibt es ausreichend viele Pädagog\*innen mit geprüfter **Spartenausbildung**, die auch entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden (das umfasst damit alle behinderungsspezifischen Zusatzausbildungen, z.B. auch ÖGS). Ausreichend bedeutet: sobald ein Kind mit einer Behinderung in einer Klasse ist, muss zusätzlich ein\*e Inklusionspädagoge\*in mit entsprechender sonderpädagogischer Kompetenz hinzugezogen werden.
9. In den pädagogischen Einrichtungen arbeitet bis 2025 eine angemessene Anzahl an Pädagog\*innen und unterstützenden Personen mit Behinderungen<sup>6</sup>.
10. Die Entwicklung der inklusiven Bildung in allen Bereichen wird **wissenschaftlich begleitet** und gründet sich auf modernsten wissenschaftlichen Erkenntnissen einhergehend mit dem menschenrechtsbasierten Ansatz sowie dem sozialen Modell von Behinderung als theoretischen Rahmen.
11. Alle Pädagog\*innen haben bis zum Jahr 2025 Kenntnisse über inklusiven Unterricht und die Anforderungen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Dazu gibt es ausreichend **verpflichtende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten**.

## Allgemeine Maßnahmen

- **Basisprozessesteuerung** (Prozessunterstützung und zumindest Kofinanzierung) durch den Bund für die Transformation der Schulen hin zu inklusiven Schulen.<sup>7</sup> Begleitung durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus relevanten Stellen wie z.B. BMWWF, BMASGK, den Länderkoordinator\*innen sowie unter Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen.

---

<sup>5</sup> <http://www.sqa.at/course/view.php?id=180>. (abgefragt am 30.10.2019)

<sup>6</sup> z.B. Kindergartenassistent\*innen mit Teilqualifikation oder Native Signers.

<sup>7</sup> Die detaillierte Steuerung der Entwicklungsprozesse an den einzelnen Schulstandorten übernehmen die Bildungsdirektionen.

- Auf Grundlage einer **Ist-Stands- Erhebung** erarbeitet der Bund einen **Bundes-Bildungsaktionsplan** und 15a BVG Vereinbarungen mit den Bundesländern zur schrittweisen Umsetzung.
- Auf der Grundlage des Bundes-Bildungsaktionsplans und der Ist-Stands-Erhebung werden bundesländerspezifische Etappenpläne (**Landes-Bildungsaktionspläne**) erstellt und veröffentlicht.
- Kontinuierliche **Überwachung** und regelmäßige **Evaluierung** sowie wissenschaftliche Begleitung des Prozesses, damit sichergestellt wird, dass weder offene noch versteckte Segregation stattfinden. Hierfür sind ausreichende finanzielle und personelle Mittel für die gesamte Entwicklung im Bildungsbereich zur Verfügung zu stellen, damit die Umsetzung von inklusiver Bildung gewährleistet wird.
- **Flächendeckende Beratungsstellen** mit speziell auf Inklusions- und Diversitätsfragen geschultem Personal, welche über den gesamten Bildungsweg (inkl. Kindergarten) begleiten, beraten und unterstützen (Peer-Beratung, Clearing, Beratung an den Übergängen, kollegiale Beratung im System, Rechtsberatung, Supervision für pädagogisches Personal, Elterncoaching - so früh wie möglich - etc.).
- Gewährung von **frühen Hilfen und Frühförderung** (beginnend schon vor der Geburt): Sicherstellung einer flächendeckenden und niedrigschwelligen Familienbegleitung / Frühförderung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Es braucht passgenaue und auf die jeweilige Lebenssituation abgestimmte Unterstützungsangebote sowie die Etablierung von regionalen, nachhaltigen Unterstützungssystemen.
- Systematische Erfassung und Auswertung qualitativer und quantitativer **Daten** zu Kindern und Jugendlichen mit ihrem unterschiedlichen Unterstützungs- und Förderungsbedarf als Grundlage für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des inklusiven Bildungssystems (inkl. Kindergarten und Hochschulen sowie Erwachsenenbildung).

## Elementarbildung Ziele

12. Bis zum Jahr 2025 haben alle Kinder ein **Recht auf einen Kindergartenplatz**, für Kinder mit Behinderungen ist dieser inklusiv und barrierefrei ausgestattet.
13. Verpflichtende Angebote wie das verpflichtende Kindergartenjahr stehen auch für Kinder mit Behinderungen inklusiv zur Verfügung.

## Elementarbildung Maßnahmen

- Erstellung und Umsetzung eines strategischen Plans zur **Umgestaltung** bestehender Heilpädagogischer Gruppen hin zu inklusiven Einrichtungen der Elementarpädagogik bis zum Jahr 2025.
- **Pädagogen\*innen-Kind- Schlüssel**<sup>8</sup> (nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen):
  - Für 0- bis 2-Jährige: 1:3
  - für 2- bis 3-Jährige: 1:5
  - für 3- bis 6-Jährige: 1:8
  - für Tageseltern: für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen (inkl. eigener Kinder) 1:4
  - für altersübergreifende Gruppen entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder.

Kinderhöchstzahl pro Gruppe (Gruppenarten) (nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen)

  - Für 0- bis 2-Jährige: max. 6
  - für 2- bis 3-Jährige: max. 12
  - für 3- bis 6-Jährige: max. 20
  - Tageseltern: gleichzeitig anwesend max. 5 Kinder, inklusive eigener Kinder unter 10 Jahren, davon max. 50 % unter zwei Jahren
  - selbstverwaltete/elternverwaltete Kindergruppen: max. 15 Kinder

Für altersübergreifende Gruppen gilt die Gruppengröße entsprechend der Alterszusammensetzung der Kinder.

Bei Kindern mit Behinderungen ist die Kinderhöchstzahl pro Gruppe auf deren individuellen Unterstützungsbedarf anzupassen.
- Bedarfsgerechte Ressourcenbeistellung für inklusive, elementarpädagogische Einrichtungen (z.B. Anrechnungsschlüssel individuell berechnen).

## Pflichtschule - Ziele

14. Bis zum Jahr 2025 sind **Ressourcen und Rahmenbedingungen** für eine inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen in dem Umfang vorhanden bzw. realisiert, sodass Sonderschulen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen segregiert unterrichtet werden, nicht mehr notwendig sind. Eine Umwandlung bestehender Sondereinrichtungen in Kompetenzzentren für Pädagog\*innen ist im Sinne der Wahrung und Verbreitung von speziellem sonderpädagogischem Know-how (z.B. blindenpädagogische oder gehörlosenpädagogische Expertisen) sinnvoll.

---

<sup>8</sup> Siehe auch <http://www.plattform-educare.org/wp-content/uploads/2017/08/Bundesrahmengesetzvorschlag2013-1.pdf>, Seite 8f,

## Pflichtschule - Maßnahmen

- **Verbindlicher Stufenplan** und **landesweite Strategie** zur Transformation bestehender Sonderpädagogischer Einrichtungen in inklusive Bildungseinrichtungen und/oder in Kompetenzzentren für spezifisches sonderpädagogisches Personal
- **Transformation** geht über eine reine Umformulierung hinaus. Der wichtigste Aspekt ist die Qualitätssicherung. Eine Prozesssteuerung auf Bundesebene ist hierfür unabdingbar, um einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Bundesländern müssen berücksichtigt werden. Auf dieser Basis müssen bundesländerspezifische Masterpläne zur bundesweiten Umsetzung des inklusiven Schulmodells (entlang der bundeseinheitlichen Zielbestimmungen) akkordiert werden. Das Knowhow der Sonderschulen muss im Zuge des Transformationsprozesses in die Regelschulen einfließen. Für die Koordination sind die Bildungsdirektionen verantwortlich.  
Sinnvoll ist die Öffnung und Transformation von Spezialschulen (für sinnesbeeinträchtigte Schüler\*innen) in inklusive Regelschulen mit Schwerpunktsetzungen. Diese müssen flächendeckend österreichweit aufgebaut werden. Auf jeden Fall müssen der Neu- und Ausbau sowie Renovierungen von Sondereinrichtungen im alten System umgehend gestoppt werden. Auf allen Ebenen des Transformationsprozesses sind Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen partizipativ einzubeziehen.
- Es ist die **Umschichtung der Ressourcen** von segregierenden hin zu inklusiven Umgebungen zu forcieren<sup>9</sup>.
- **Bewusstseinsbildung/Sensibilisierung** für alle Facetten von Behinderung und Begabung einschließlich psychischer Gesundheit ab der Grundschule (etwa im Rahmen des Unterrichtsprinzips „Soziales Lernen“).
- Standortbezogenes **Assistenzpersonal** mit unterschiedlichen Qualifikationen, die das gesamte Spektrum an assistierenden, pflegerischen und sozialpädagogischen Aufgaben abdecken, über den ganzen Schultag hinweg. Damit können die Assistenzleistungen bedarfsorientiert, flexibel und bei Bedarf auch klassenübergreifend erbracht werden. Die Organisation und Finanzierung dafür müssen gewährleistet sein.
- Forschung zu **Alternativen für den SPF**. Hierbei ist ein Paradigmenwechsel weg von der individualisierten Ressourcenvergabe zu vollziehen, um

---

<sup>9</sup> Vgl. Convention on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, CRPD/C/GC/4 (2016) Abs 70, [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/4&Lang=en) (abgefragt am 29.7.2019)

Stigmatisierung zu vermeiden. Ziel muss eine bedarfsgerechte, flexible und punktgenaue Ressourcenvergabe sein<sup>10</sup>.

- Transformation des Systems der Ressourcenvergabe auf Basis der Forschungsergebnisse unter gleichzeitiger Beibehaltung bzw. Aufstockung der Ressourcen für den inklusiven Schulbereich. Stärken- und kompetenzorientierte Gutachten und darauf basierende Förderpläne anstelle von defizitorientierten Gutachten im Zusammenhang mit SPF. Die Gutachten müssen ÖGS-kompetent und kultursensibel sein.

## Sekundarstufe II, Berufsschulen und Kolleg - Ziele

15. gesetzliche Verankerung der inklusiven Bildung als „Aufgabe der Schule“ in **ALLEN** Schultypen ab dem Schuljahr 2022/23
16. Sicherstellung der Verankerung der Bildungspflicht bis mindestens 24 Jahre für alle Schüler\*innen, auch für jene, die nach dem Lehrplan der Sonderschule für Schüler\*innen mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden.

## Sekundarstufe II, Berufsschulen und Kolleg - Maßnahmen

- Bis zum Jahr 2022 bestehende Versuche in der Sek II **evaluieren** und Schritte zur **Implementierung** inklusiver Bildung initiieren.

## Universität/Hochschulen – Ziele

17. Bis zum Jahr 2025 haben alle Universitäten jene **Strukturen etabliert**, durch die inklusives Lehren und Handeln sowohl zur Bewusstseinsbildung als auch zur Umsetzung von Inklusion ermöglicht wird, als Voraussetzung für den gesellschaftlichen Auftrag, den sie zu erfüllen haben.
18. Für Menschen mit Behinderungen gibt es bis zum Jahr 2025 ein **umfassendes Angebot** an Unterstützungsleistungen, wie u.a. Assistenzleistungen, Dolmetschleistungen, barrierefreie Unterrichtsmaterialien usw., um eine höhere Bildung absolvieren zu können.

## Universität/Hochschulen – Maßnahmen

- Einrichten einer fixen Stelle einer/eines **Behinderten- bzw. Inklusionsbeauftragten** an jeder Universität/Hochschule, ausgestattet mit

---

<sup>10</sup> Hierzu können bereits bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen werden, siehe etwa [http://www.bzib.at/fileadmin/Daten PHOOE/Inklusive Paedagogik neu/BIZB/Downloads-Dokumente/Band3gesamt.pdf](http://www.bzib.at/fileadmin/Daten_PHOOE/Inklusive_Paedagogik_neu/BIZB/Downloads-Dokumente/Band3gesamt.pdf).



bedarfserforderlichen finanziellen Ressourcen und Kompetenzen für die Organisation der erforderlichen Assistenzleistungen, Dolmetschleistungen, barrierefreien Unterrichtsmaterialien, Beratung des Lehrendenteams.

- Verpflichtung für alle pädagogischen Studiengänge konkrete Lehrveranstaltungen in **Theorie und Praxis** für Inklusionspädagogik zu installieren.
- Alle Lehrende haben verpflichtende **Fortbildungen** für inklusives Lehren und Lernen zu absolvieren. Studierende haben das Recht und die Verpflichtung Lehrveranstaltungen sowohl theoretischen als praktischen Inhalts aus dem Bereich Inklusion zu besuchen. Es müssen daher auch ausreichend Praxisangebote eingerichtet werden, damit die Studierenden ihre individuellen Zugangsweisen und ihre Erfahrungen während des Studiums gewinnen und vertiefen können.

## Erwachsenenbildung/lebenslanges Lernen – Maßnahmen

- Ausbau barrierefreier und inklusiver Angebote in der Weiterbildung und Erwachsenenbildung.

## Barrierefreiheit – Ziele

19. Bis zum Jahr **2023** sind alle Unterrichtsmaterialien für Kinder, Jugendliche und Studierende mit Behinderungen barrierefrei adaptiert.

## Barrierefreiheit – Maßnahmen

- Umfassende und kompakte Erstellung und Diversifizierung von barrierefreien Unterrichtsmaterialien, insbesondere auch für Schüler\*innen mit Seh- bzw. Hörbehinderung oder Wahrnehmungsstörungen.
- Ausbildung und Fortbildung der Lehrenden und des unterstützenden (auch schulfremden) Personals für den Unterricht, dem Umgang, die Kommunikation und Konfliktlösung für Schüler\*innen mit Behinderungen (insbesondere auch Kinder mit Sinnesbeeinträchtigung, kognitiven Behinderungen und sprachlichen Einschränkungen).

Wien, 15.06.2020